

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dismann

4. Jahrg.

Stuttgart, 13. Oktober 1923

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis:

1. Auf dem Wege zur kapitalistischen Diktatur (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Betriebsräte und Arbeitgeberabgabe (Erich Rinner, Berlin).
3. Die Arbeitssklaven der Menschheit gestern und morgen (Gg. Engelbert Graf).
4. Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (Tony Sender, Frankfurt a. M.).

Auf dem Wege zur kapitalistischen Diktatur

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Die Sturmzeichen werden immer deutlicher. Hatte sich schon im ersten Kabinett Stresemann durch die Reden des Kanzlers selbst, insbesondere aber auch in den Reden des Reichswirtschaftsministers v. Raumer der beabsichtigte wirtschafts- und sozialpolitische Kurs deutlich abgezeichnet, so glaubt man nunmehr die Stunde gekommen, um diesen Forderungen praktische Durchführung zu geben. Neben dem Kanzler war es insbesondere Herr v. Raumer, der kategorisch forderte, man müsse der Wirtschaft alle „Hemmungen“ nehmen, das heißt Ausfuhrkontrolle, Kohlensteuer und alle Reste der Zwangswirtschaft müßten beseitigt werden, was praktisch das Gegenteil der Phrase des Reichskanzlers von der „Wehrpflicht des Besitzes“ bedeutete. Bedeutete doch dieser Abbau die Gewährleistung neuer Profite für das Unternehmertum. Dagegen stellte dieser vielgewandte Herr — allerdings ohne Quellenangabe — fest, daß die Löhne sich drei- bis viermal mehr gesteigert hätten als die Markentwertung, und forderte Mehrarbeit vom Proletariat. Fast zu gleicher Zeit aber wurde an anderer Stelle ein ähnlicher energischer Vorstoß unternommen: Herr Geheimrat Bücher, der Geschäftsführer des Reichsverbandes der deutschen Industrie, hat im finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates in seinem Schlußwort zur Frage der Währungsbank mit großer Schärfe betont, daß der Reichsverband in seinen Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium als Vorbedingung für die Zustimmung zur Währungsbank folgende Forderungen erhoben hatte:

Aufhebung
der Demobilisierungs-Verordnungen,
= Betriebssteuer,
= Kohlensteuer,

Suspendierung des Achtstundentages,
Aufhebung aller Reste der Zwangswirtschaft,
= des Betriebsräterrechts,
Schutz der Arbeitswilligen.

Das läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Und jene Herren pflegen nicht leere Drohungen auszusprechen, wenn sie an die Öffentlichkeit treten, darf man voraussetzen, daß alle Vorbereitungen bereits getroffen sind. Die Bestätigung dieser Annahme ließ denn auch nicht lange mehr auf sich warten. Durch die Aufhebung des passiven Widerstandes im besetzten Gebiet war dank der monatelangen nationalistischen Heze eine außerordentliche Spannung entstanden, die durch die schroffe Haltung des französischen Ministerpräsidenten Poincaré noch verschärft wurde. Jetzt hielt die politische und wirtschaftliche Reaktion ihre Stunde für gekommen: ihr „Patriotismus“ hat sich stets in der Geschichte darin gezeigt, daß sie die Not des Landes und insbesondere außenpolitische Krisen dazu ausnutzte, um ihre egoistischen Ziele gegenüber einem geschwächten Widerstand leichter erreichen zu können. So wurde die Aufgabe des Widerstandes zum Signal für Bayern zum Loschlagen; unter Verhängung des Belagerungszustandes wurde die faschistische Diktatur des Herrn Dr. v. Kahr errichtet, als Antwort darauf der Reichsbelagerungszustand verhängt. Dies aber wiederum wurde das Zeichen für die ungeduldigen Dränger der einen Regierungspartei — der Deutschen Volkspartei, deren mit den Deutschnationalen eng liierter rechter Flügel die Oberhand gewann, der Regierung und den Parteien ultimative Forderungen stellend, die eine frappierende Ähnlichkeit mit denjenigen des Geheimrats Bücher hatten: Beseitigung des sozialistischen Reichsfinanzministers, Errichtung einer Diktatur durch ein Ermächtigungsgesetz auf finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet, sowie Suspendierung des Achtstundentags.

Wirksam unterstützt wurde dieser unerhörte Vorstoß durch das immer offensichtlicher werdende Treiben der illegalen Kampfverbände, das zu offenen Putschen in Rüstzin, Spandau, Döberitz usw. führte. Es kann gar nicht geleugnet werden, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen dieser militärischen und wirtschaftlichen Reaktion besteht, denn niemals hätten die faschistischen Banden derart ins Kraut schießen, in solch ausgedehntem Maße sich ausrüsten, mit Waffen versehen und Abertausende junger Burschen im Nichtstun unterhalten können, wären ihnen nicht reichlich Mittel aus deutschen Wirtschaftskreisen zugeslossen. Eine Hand wäscht die andere — das System hat sich auch diesmal bewährt. Es hat keinen Sinn, zu verschleiern, ja es ist unsere Pflicht, auch bittere Wahrheiten offen auszusprechen: Die Reaktion hat einen Sieg errungen! Haben doch die Parteien des neuen Kabinetts im wesentlichen zugestanden: a) die Änderung im Reichsfinanzministerium, das nunmehr von dem Oberbürgermeister Dr. Luther übernommen wurde, weil dieser Mann sich als Ernährungsminister wohl durch die Beseitigung der Brotgetreidebewirtschaftung hinreichend bewährt hatte; b) unter Aufrechterhaltung des „Prinzips des Achtstundentags“ dessen praktische Inhibierung durch das Zugeständnis der Gewährung von tariflichen und gesetzlichen Ausnahmen; c) schließlich die Errichtung einer Diktatur durch das erteilte Ermächtigungsgesetz auf finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet.

Man sei sich über die ungeheuer große Gefahr und den ganzen Ernst der hierdurch geschaffenen Situation vollkommen im klaren. Handelt es sich hier doch um die Grundrechte der deutschen Arbeiterschaft, die auf dem an-

gedeuteten Wege preisgegeben werden sollen. Es ist ein zielbewusstes Vorgehen unserer Klassegegner, die die vergangenen Jahre und Monate in doppelter Weise Nutznießer der Inflation wurden; sie haben sich selbst an den Folgen der Inflation maßlos bereichert, zugleich aber war die Inflation ein ausgezeichnetes Mittel, um die Arbeiterschaft zur Verelendung zu bringen, um die Finanzkraft der Arbeiterorganisationen zu schwächen und so die Widerstandskraft zu reduzieren. Darum wehrte man sich stets gegenüber der sozialistischen Forderung nach Währungsanierung mit der Parole nach der Produktionspolitik.

Entkleidet man aber den bestehenden Gegensatz zwischen diesen beiden Parolen allen verschleiernnden Beiwerk, so wird man klar erkennen, worum es sich handelt. Einfach darum, ob sich der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und Finanzen durch neue, gemeinwirtschaftliche Methoden vollziehen soll, oder aber ausschließlich auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung, die länger arbeiten, noch weniger verdienen und obendrein noch auf all die in langen Jahren mühsam erkämpften Rechte verzichten soll. Der Gegner glaubt die Stunde gekommen, da er sich in raschem Schwung fest wieder in den Sattel setzen kann, um alles niederzureiten, was bisher sich hemmend ihm in den Weg stellte.

Dieses so schroffe Aufeinanderplatzen der Gegensätze sollte aber auch allen die Augen öffnen über die Bedeutung der historischen Periode, in der wir uns zurzeit befinden. Das Ringen der beiden Klassen nähert sich dem Entscheidungskampfe. Gewiß nicht in einem für uns besonders günstigen Moment. Die Weltreaktion hat seit dem Kriegsende wieder Fortschritte gemacht; sie hat vorläufige Siege in Ungarn, in Italien errungen, sie ist durch Militarismus und Imperialismus stark in Frankreich. Wir denken auch bei allem Willen zur Stärkung des internationalen Gedankens im Augenblick nicht daran, Hilfe von der Internationale zu erhoffen. **Wir wissen, daß wir nur auf unsere eigene Kraft bauen dürfen.** Aber wir brauchen uns auch ebensowenig durch das Beispiel Ungarns, Italiens entmutigen zu lassen. Vergleiche mit diesen Ländern sind schon deshalb völlig abwegig, weil die soziale und wirtschaftliche Struktur Deutschlands eine völlig andere, und vor allem, weil wir es doch immerhin in unserm Lande mit einer durch eine jahrzehntelange sozialistische Kultur erzogenen und disziplinierten Arbeiterklasse zu tun haben.

Oft genug ist uns erklärt worden: **Gegen** die deutsche Arbeiterklasse könnte nicht regiert werden. Nun wohl — es hängt von uns selbst, von unserm Glauben an die eigene Kraft und von unserm Willen zur Macht ab, die Richtigkeit dieses Satzes zu beweisen. Methoden und Taktik in diesem Kampfe lassen wir uns gewiß nicht vom Gegner vorschreiben. Und den Zeitpunkt des Kampfes hat uns gleichfalls nicht der Klassegegner, sondern die Geschichte vorgeschrieben. Ein Zurückweichen in diesem kritischsten Augenblick könnte allerdings ein Zurückwerfen um Jahrzehnte bedeuten. Das aber ist auch der Wille unserer Gegner. Sei man sich über die Tragweite der erteilten Ermächtigung vollkommen im klaren: Nicht nur, daß auf finanz- und wirtschaftspolitischem Gebiet alles offen geblieben und so die Aussicht eröffnet ist, daß wir von den „sichtbaren“ Opfern des Besitzes herzlich wenig zu sehen bekommen, dafür aber mit Rigorosität gegen die Besitzlosen vorgehen

sehen werden, bedroht uns die sozialpolitische Ermächtigung mit dem völligen Abbau allen revolutionären Rechts, darüber hinaus aber selbst mit dem Verlust selbst der unter wilhelminischem Regime eroberten Errungenschaften. Das Recht der Betriebsräte ist dem Unternehmertum schon längst ein Dorn im Auge, eine planmäßige Sabotage hat vorgearbeitet, um nunmehr den letzten Streich anzulegen. Die Demobilisierungsverordnungen werden mit an erster Stelle unter das Fallbeil gelegt werden. Unter diesen ist im Augenblick besonders wichtig die **Stillegungsverordnung**, die gerade in dem Augenblick besondere Bedeutung gewinnt, da die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Zunehmen begriffen, wir vor der schwersten industriellen Krise stehen, zu gleicher Zeit aber die praktische Beseitigung des Achtstundentages droht. Durch die Beseitigung dieses Entlassungsschutzes wären nun allerdings dem Staate neue Ausgaben aufgelastet, das heißt, der Unternehmer wäre auf Kosten des Staates von den Lasten befreit. Aber nun will sich auch der Staat diesen Lasten entziehen, denn durch ein **Notgesetz** soll und wird höchstwahrscheinlich die Erwerbslosenfürsorge beseitigt und an ihre Stelle eine Arbeitslosenversicherung mit Beitragsleistung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern treten. Es scheint zwar heller Wahnsinn, ist aber darum doch nicht minder Tatsache, daß man in einem Augenblick eine Fürsorge beseitigen und durch eine Versicherung ersetzen will, da durch den Währungsverfall selbst die Jahrzehnte alten Sozialversicherungen zusammengebrochen sind und im wesentlichen durch Fürsorge ersetzt resp. ergänzt werden mußten. In einem Augenblick, da die Verelendung der Arbeitnehmer derart vorgeschritten ist, daß neue Versicherungslasten (und noch dazu solche, die infolge der Geldentwertung die erwarteten Früchte gar nicht tragen werden) für sie untragbar sind! **Ja selbst das Koalitions- und Streikrecht sind in höchster Gefahr!** Durch das Ermächtigungsgesetz können Grundrechte der Verfassung suspendiert werden — die Forderungen des Geheimrats Bücher zeigten uns die Absichten des Gegners deutlich auf. Und das berüchtigte Antistreikgesetz, die Schlichtungsordnung, die man die ganzen Jahre nicht unter Dach und Fach hat bringen können, mag nun recht bald auf dem Verordnungswege ihr Erscheinen ankündigen.

Und was hilft es uns schließlich, wenn das „Prinzip“ des Achtstundentags aufrechterhalten werden soll, zugleich aber gesetzliche Ausnahmen angeordnet werden können? Es ist im Grunde den Arbeitnehmern herzlich gleichgültig, auf welchem Wege man ihnen eine Verlängerung der Arbeitszeit aufzwingen will: auf dem direkten, offenen, indem man frei erklärt, es müsse wieder die Sklavenarbeit der Vorkriegszeit eingeführt werden, oder auf dem versteckten, unehrlichen, wonach man theoretisch einen Grundsatz aufstellt, ihn praktisch aber über den Haufen wirft. Daß es sich hierbei nicht um eine platonische Drohung handelt, das haben uns die Grubenbarone des rheinisch-westfälischen Industriegebiets schleunigst bewiesen: Zunächst lancierten sie durch das gefügige Wolffsche Telegraphenbüro die **Falschmeldung** in die Welt, die Franzosen verlangten als Vorbedingung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Ruhrgebiet die Beseitigung des Betriebsrätegesetzes und die **zehnständige Arbeitszeit**. Kaum war diese Lügenmeldung in die Welt gegangen, und schon kam von der Agence Havas die Nachricht, daß sie vollkommen frei erfunden sei. In Wirklichkeit war darin nicht die

Absicht der französischen Gewalthaber, sondern die unserer eigenen deutschen Unterdrücker ausgesprochen. Das zeigte sich, als die Bergarbeiter am Montag den 8. Oktober in die Gruben einfahren wollten und dort den Anschlag des Zechenverbandes vorfanden, worin einfach „mitgeteilt“ wird, daß von nun an die achteinhalbstündige Arbeitszeit unter Tag und die zehnstündige über Tage im Bergbau wieder eingeführt werde. Ein- und Ausfahrzeit soll nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Die Befürchtung, der wir bereits zu Beginn der Ruhraktion in diesen Blättern Ausdruck gegeben haben, hat sich noch rascher, als erwartet, bestätigt: französischer Militarismus und deutscher Kapitalismus arbeiten einander getreulich in die Hände, sind sie doch im Grunde Blut vom selben Blute. Die Bergarbeiter haben allerdings durch ihre Organisationen bereits die notwendige Antwort gegeben — daß sie nicht daran denken, sich unter das Diktat der Stinnesleute zu beugen.

Aber die Bergarbeiter stellen nur ein Bataillon dar in dem großen sozialen Kampfe, der unausweichlich vor uns steht. Alle Bataillone müssen darum kampfbereit und gerüstet sein, entsprechend dem Aufruf der Spitzenverbände, dem sich der engere Beirat des DMB angeschlossen hat. Jetzt gilt es, die Zähne aufeinandergebissen, den Willen gestählt zum großen Ringen, denn wir alle erkennen: **der Hauptfeind steht im eigenen Lande!**

Betriebsräte und Arbeitgeberabgabe

Erich Rinner, Berlin

Die neuen Steuergesetze stellen die Betriebsräte vor wichtige Aufgaben. Der Widerstand gegen die neuen Steuern ist groß, obgleich sie der Reichstag fast einstimmig beschlossen hat. Das Unternehmertum versucht alles, um sich den Abgaben zu entziehen. Es schreckt hierbei nicht vor Arbeitsverkürzungen und Entlassung von Arbeitern zurück. Um dem zu begegnen, wird insbesondere auf die strenge Durchführung der Stilllegungsbestimmungen vom 8. November 1920 zu achten sein. Hierbei haben die Betriebsräte darüber zu wachen, daß bei Betriebsstilllegungen die nach § 1 erforderliche Anzeige an die Demobilmachungsbehörde erstattet wird, daß gemäß § 3 eine Befragung der Betriebsvertretungen durch die Demobilmachungsbehörden über die Gründe der Stilllegung erfolgt und daß in den notwendigen Fällen auch wirklich zu der nach § 4 gegebenen Beschlagnahme und Enteignung der Betriebsräte geschritten wird.

Neue Pflichten erwachsen den Betriebsräten bei der Durchführung der Arbeitgeberabgabe. Hier kommt es ihnen zu, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, um für die Innehaltung der Betriebssteuerbestimmungen zu sorgen. Sie werden dazu aber nur imstande sein, wenn sie diese Bestimmungen kennen.

Die Arbeitgeberabgabe bildet mit der Landabgabe zusammen das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (RGBl. I S. 769), nach dem das Reich für die Dauer von 6 Monaten eine Abgabe von allen Betrieben erhebt. Während die Landabgabe die land- und forstwirtschaftlichen und die gärtnerischen Betriebe erfasst, unterliegen der Arbeitgeberabgabe die industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe. Die Arbeitgeberabgabe

bringt den Gedanken zum Ausdruck, auch den Arbeitgeber endlich einer Steuer zu unterwerfen, die so schnell fließt und so gleichmäßig mit der Geldentwertung wächst, wie die Abgabe der Arbeitnehmer, die Lohnsteuer. Sie ist daher in engem Zusammenhang mit der Lohnsteuer aufgebaut:

1. Die Abgabe wird von denen erhoben, die Arbeitnehmer beschäftigen und von diesen die Lohnsteuer abführen.
2. Die Abgabe beträgt das Doppelte der abgeführten Lohnsteuer.
3. Die Abgabe wird ähnlich wie die Lohnsteuer entrichtet.

Wie sich aus Artikel II § 1 des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe und aus § 1 der vom Reichsfinanzminister hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 23. August 1923 ergibt, sind grundsätzlich **steuerpflichtig** alle Inhaber von industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben, sofern und solange sie Arbeitnehmer beschäftigen. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Arbeitgeber eine natürliche oder eine juristische Person ist, ob es sich um einen Einzelkaufmann oder eine Aktiengesellschaft, eine G. m. b. H. oder eine Genossenschaft handelt.

Freigestellt von der Abgabe sind vor allem:

1. die landwirtschaftlichen Betriebe usw., denn sie unterfallen ja der Landabgabe;
2. die freien Berufe, denn bei ihrer allgemeinen gegenwärtigen Notlage wären sie nicht imstande, diese Abgabe zu tragen;
3. die öffentlichen Körperschaften, denn sie sind entweder Reichs- oder Staatseigentum, wie die Reichsbahn und die staatlichen Bergwerke, oder sie werden vom Staate unterstützt, wie die Hochschulen und die Kirchen;
4. die mildtätigen und gemeinnützigen Anstalten, Vereine, Stiftungen und Kassen, denn sie unterstützen den Staat in seinen andern Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrts- und Alterspflege usw.

Im übrigen ist die Steuerpflicht ganz allgemein gegeben. Um jedoch die in der Regel nicht so leistungsfähigen und von der Geldentwertung besonders hart betroffenen Kleinbetriebe zu schonen, ferner aber auch zur Entlastung der Finanzämter vor unrentablen Arbeiten hat der Reichsfinanzminister in § 3 der Durchführungsbestimmungen eine **allgemeine Befreiungsvorschrift** erlassen. Danach wird die jeweils fällige Abgabe nicht erhoben, wenn sie den 200fachen Betrag des einfachen Fernbriefportos zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht übersteigt. Das bedeutet: wenn die Abgabe zu einer Zeit fällig wird, in der das einfache Fernbriefporto 75 000 Mk. beträgt, so wird die Abgabe nicht erhoben, wenn sie den Betrag von $200 \times 75\,000 = 15\,000\,000$ nicht übersteigt. Übersteigt sie diesen Betrag, dann muß die ganze Abgabe gezahlt werden. Diese Freigrenze erhöht sich in dem Maße, in dem das Fernbriefporto steigt. Sie beträgt also bei einem Portofuß von 250 000 Mk. für den einfachen Fernbrief 50 000 000 Mk. Diese Summe ist recht beträchtlich, so daß zum Teil Betriebe von der Abgabe frei würden, die nicht mehr unter die leistungsschwachen Kleinbetriebe gerechnet werden können. Deshalb hat der Reichsfinanzminister eine Verordnung erlassen, die diese Bestimmungen einschränkt. Danach ist künftighin nicht dasjenige Fernbriefporto maßgebend, das an dem Tage gilt, an dem die Abgabe zu zahlen ist, sondern es wird das Fernbriefporto vom zehnten Tage vor dem Fälligkeitstag zugrunde gelegt. Daher wird die am 25. September 1923 für die Zeit vom 11. bis zum 20. September zu entrichtende Arbeitgeberabgabe nicht erhoben, wenn sie das 200fache der am 15. September in Geltung gewesenen Briefgebühr, also den Betrag von $200 \times 75\,000 = 15\,000\,000$ nicht übersteigt.

Nun kann es vorkommen, daß bei Kleinbetriebern in eine Monatsdekade zwei wöchentliche Lohnzahlungen fallen und daß daher in dieser Dekade die Befreiungsgrenze überschritten wird. Um zu vermeiden, daß diese Betriebe bald die Abgabe zu entrichten haben, bald nicht, hat der Reichsfinanzminister in einem Erlaß vom 12. September 1923 — III C 10 700 — allgemein angeordnet, daß solche Betriebe, die bei nur einmaliger Lohnzahlung innerhalb einer Dekade befreit sein würden, auch dann von der Abgabe freizustellen sind, wenn in die Dekade mehrere Lohnzahlungen fallen.

Noch enger schließt sich die Arbeitgeberabgabe an die Lohnsteuer an in ihrer Höhe. Der § 3 des Artikels II lautet: „Die Abgabe beträgt das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 29. Februar 1924 an das Reich abzuführen hat.“ Der Arbeitgeber zahlt also die Steuer nicht in Höhe von 10 oder 20 Prozent des ausgezahlten Lohnes, sondern er zahlt den doppelten Betrag der Lohnsteuer, die er für seine Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen hat. Diese Regelung, die die Ermäßigung des Lohnabzugs auf die Arbeitgeberabgabe überträgt, nimmt dem Arbeitgeber den Anreiz, gerade ältere und verheiratete Arbeitnehmer zu entlassen. Wenn er diesen höhere Löhne zahlen muß, so erhöht sich doch die Betriebsabgabe nicht in demselben Maße, sondern die Ermäßigungen der Lohnsteuer schaffen auch hier einen gewissen Ausgleich.

Den größten Vorteil aber bietet die enge Verknüpfung der Abgabe mit der Lohnsteuer für die Regelung der **Abführung der Steuerbeträge**. Die Arbeitgeberabgabe ist grundsätzlich zugleich mit der Lohnsteuer abzuführen. Die Betriebe, die die Lohnsteuerzahlung ihrer Arbeitnehmer im **Überweisungsverfahren** — also durch unmittelbare Abführung des Betrags an die Finanzkasse ohne Verwendung von Steuermarken — bewirken, haben also an Arbeitgeberabgabe den doppelten Betrag der jeweilig abgelieferten Summen gleichzeitig auf demselben Wege an dieselbe Kasse abzuführen. An den gleichen Terminen haben auch diejenigen Betriebe die Abgabe zu entrichten, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn durch **Markenkleben** bewirken.

Die hierfür im § 4 des Gesetzes vom 11. August 1923 selbst enthaltenen Bestimmungen sind inzwischen durch die im § 5 der Durchführungsbestimmungen vom 23. August 1923 getroffenen Änderungen hinfällig geworden. In Übereinstimmung mit der Lohnsteuer ist die Arbeitgeberabgabe nunmehr **jeweils am 5., 15. und 25. des Kalendermonats** zu entrichten, und zwar sind zu zahlen:

- am 5.** eines jeden Monats diejenigen Beträge, die sich aus Lohnzahlungen aus den letzten 10 Tagen des Vormonats ergeben;
- am 15.** die Beträge, die sich aus Lohnzahlungen in den ersten 10 Tagen des laufenden Monats ergeben, und
- am 25.** die Beträge, deren eine Lohnzahlung vom 11. bis 20. des laufenden Monats zugrunde liegt.

Die Zahlung der Abgabe hat bei der Finanzkasse oder bei den vom Landesfinanzamt anderweitig bestimmten Kassen zu erfolgen, der die Überweisungen an Lohnsteuer gemacht werden. Diese Kassen sind auch zuständig für den Fall, daß beim Lohnabzug Steuermarken verwendet werden. In diesem Falle haben jedoch die Arbeitgeber gleichzeitig mit der Abführung der

Abgabe eine vorgedruckte Erklärung auszufüllen und einzureichen, in der sie versichern, daß die abgelieferte Summe das Doppelte der geklebten Lohnsteuermarken ausmacht. Diese Bescheinigung ist von dem Abgabepflichtigen oder einer zur Vertretung der Firma berechtigten Person zu unterschreiben. Um zu verhindern, daß dennoch ein Arbeitgeber meint, bei dem letzten Verfahren eine Gelegenheit zur Steuerhinterziehung zu haben und daher vom Überweisungsverfahren zum Markenverfahren zurückkehren will, ist ein allgemeines Verbot eines solchen Wechsels ausgesprochen. **Haben einmal Arbeitgeber für den Lohnabzug das Überweisungsverfahren gewählt, so müssen sie dabei bleiben.**

Allgemein soll eine strenge Überwachung der ordnungsmäßigen Berechnung und Abführung der Abgabe erfolgen. Es ist hierfür eine **Verschärfung der Außenkontrolle** vorgesehen, wie sie bereits seit längerer Zeit für die Lohnsteuer besteht. Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden **Zuschläge** auf Grund des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (RGBl. I S. 774) erhoben. Diese sind durch die Ausführungsverordnung vom 15. August 1923 (RGBl. I S. 804) auf 400 Prozent halbmontalich festgesetzt worden. Hierbei ist aber zu beachten, daß die nach § 1 Absatz 2 der Verordnung gewährte Gnadenfrist von einer Woche nach § 6 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen auf die Arbeitgeberabgabe keine Anwendung findet. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Halbmonatsfrist, für die der Zuschlag erhoben wird, sofort nach dem Fälligkeitstage zu laufen beginnt. Die Auffassung, daß der halbe Monat ein halber Kalendermonat sein und daher immer am 1. oder 16. beginnen müsse, ist irrig. In einer Rundverfügung des Reichsfinanzministers vom 20. August (Reichssteuerblatt vom 22. August) ist — wenn auch in bezug auf andere Steuerzahlungen — bereits klargestellt, daß die Frist für das Wirksamwerden der Zuschläge schon von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tage an zu laufen beginnt. Dasselbe muß für die Arbeitgeberabgabe gelten. Der Zuschlag wird also fällig, wenn die Abgabe **auch nur einen Tag zu spät gezahlt wird.**

Eine **Stundung** der Abgabe kommt nur in den äußersten Fällen in Frage, in denen die rücksichtslose Einziehung der Steuern eine wirkliche Härte bedeuten würde und große wirtschaftliche Schäden, wie Betriebs Einschränkungen und Arbeiterentlassungen zur Folge haben müßte. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß durch ungerechtfertigte Stundungen der finanzielle Erfolg auch dieser Steuer in Frage gestellt wird. Für die Fälle **tatsächlich gerechtfertigter Stundung** hat der Reichsfinanzminister in dem erwähnten Erlass vom 12. September 1923 folgende Anordnung getroffen:

„Ich ermächtige die Finanzämter, in denjenigen Fällen die Arbeitgeberabgabe ganz oder teilweise zu stunden, in denen **einwandfrei** festgestellt wird, daß die durch die Arbeitgeberabgabe eintretende Mehrbelastung die Entlassung von Arbeitnehmern in größerem Umfange zur Folge haben müßte und dem Arbeitgeber **nachgewiesenermaßen** Hilfsquellen zur Aufrechterhaltung des Betriebes weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen, noch solche anderer Art (Kredit) zur Verfügung stehen. Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß die oft geltend gemachte Tatsache, daß in einem Betrieb Kurzarbeit geleistet wird, nicht ausreicht, um eine Stundung zu rechtfertigen.“

Die Betriebsräte müssen es als ihre Pflicht betrachten, darauf zu achten, daß diese Vorbedingungen wirklich gegeben sind, wenn eine Stundung nach-

gesucht und von dieser Ermächtigung der Finanzämter Gebrauch gemacht werden soll. Denn die Stundung der Steuer ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie **volkswirtschaftlich**, nicht allein privatwirtschaftlich begründet ist.

Die Sozialdemokratie war sich immer ganz klar darüber, daß die Arbeitgeberabgabe keine ideale Steuer ist. In ihrer rohen Form, die auf die steuerliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebes keine Rücksicht nimmt, muß sie zu Härten führen. Die Zahl der Köpfe, die ein Betrieb beschäftigt, ist kein Maßstab für seine Leistungsfähigkeit. Die Härten werden für die Betriebe besonders groß sein, bei denen der Arbeitslohn einen hohen Anteil am Preis des fertigen Erzeugnisses ausmacht. Deshalb wird zum Beispiel der Handel weniger schwer belastet, als die Industrie, und die Schwerindustrie weniger scharf getroffen als die Feinindustrie. Es kann nicht geleugnet werden, daß sich aus diesen Härten die Gefahr ergibt, daß der Arbeitgeber zu Arbeiterentlassungen und Betriebseinschränkungen schreitet.

Vergegenwärtigt man sich aber die Situation, in der das Gesetz über die Betriebsabgabe beschlossen wurde und die binnen 24 Stunden eine durchgreifende Maßregel verlangte, so wird man verstehen, daß damals die rohe Form der Steuer die einzige Möglichkeit bot, überhaupt Steuerlasten auf die Unternehmer zu wälzen und die Reichseinnahmen zu erhöhen. Die Sozialdemokratie setzte aber damals bereits die Ermäßigung dieser Abgabe vom $2\frac{1}{2}$ -fachen der Lohnsteuersumme auf das Zweifache durch. Es ist auch zuzugeben, daß die Arbeitgeberabgabe bei der bevorstehenden Steuerreform umgebaut werden muß. Dieser Umbau hat aber unter **Wahrung des Gesamtertrages** zu erfolgen und nur eine andere Lastenverteilung in dem Sinne herbeizuführen, daß Leistungsfähige schärfer herangezogen, Leistungsschwache aber mehr geschont werden. Die zweckmäßige Anlehnung an die Lohnsteuer wird hierbei beizubehalten sein, und es wird darüber hinaus zu prüfen sein, ob nicht die Form der Ermäßigungen bei der Lohnsteuer auch bei der Arbeitgeberabgabe Anwendung finden kann.

Die Arbeitsflaven der Menschheit gestern und morgen

Gg. Engelbert Graf

(Schluß)

Vor Bewertung der Steinkohle war man in den Kulturländern fast ausschließlich auf die **Verwendung des Holzes** zur Heizung angewiesen. Ausgedehnte Wälder sind heute nur noch in der nördlich gemäßigten und in der tropischen Zone vorhanden. Der tropische Urwald ist aber in seiner heutigen Zusammensetzung weder für die Erzeugung von Heizkraft im großen, noch für die Zellulosefabrikation geeignet. Die Wälder der Vereinigten Staaten sind infolge systematischen Raubbaus schon so stark gelichtet, daß der Holzabtrieb heute bereits etwa das Doppelte des jährlichen Zuwachses beträgt. Von den zirka 60 Milliarden Kubikmeter Holz, die dort noch vorhanden sein sollen, wird in hundert Jahren nicht mehr viel übrig sein. Dagegen bergen die nördlichen Wälder in Kanada, Skandinavien, Finnland, Nordrußland und Sibirien noch ungeahnte Holzschätze, die erst neuerdings systematisch ausgebeutet werden und bei denen ein Ersatz des Raubbaus durch eine geregelte Forstwirtschaft noch möglich ist. Man kann damit rechnen, daß bei regel-

rechter forstlicher Ausnutzung aus diesen Wäldern zusammen jährlich soviel Holz gewonnen werden kann, daß es einem Brennwert von etwa 6- bis 700 Millionen Tonnen Steinkohlen gleichkommt; das wäre mehr als die Hälfte der gegenwärtigen jährlichen Steinkohlenproduktion der Erde.

Kohle aber ist kein Produkt, das stets von neuem zuwachsen vermag, wie Holz in geregelter Forstwirtschaft und gegebenenfalls auch Torf. Und für die Wärmeerzeugung gibt es heute noch keinen rationellen Brennstoffersatz. Elektrische Heizung ist viel zu teuer und nicht in ausreichendem Maße zu beschaffen; denn 1 Kilogramm Steinkohle oder 1½ bis 3 Kilogramm Torf oder 2 bis 4 Kilogramm Holz liefern 6- bis 8000 Kalorien Wärme, eine Pferdestärke pro Stunde aber nur 6- bis 700 Kalorien.

Gut — Holz und Torf vermögen nachzuwachsen. Wie lange aber werden die Kohlenvorräte unserer Erde noch reichen? Unsere Kohlenlager waren vor Millionen von Jahren noch Torfmoore oder Waldmoore, die in kleinerem Umfange in dem damaligen Binnenland, in weiterer Ausdehnung entlang den damaligen Meeren sich abgelagert haben. Sie kommen also nur isoliert oder zonenweise, wenn auch oft in vielen Flözen übereinander vor. Bis jetzt beträgt die größte Tiefe, aus der noch Steinkohle gefördert wird, 1200 m, doch rechnet man in absehbarer Zeit mit einer Abbaufähigkeit der Lager bis in 2000 Meter Tiefe. Bis dahin haben auch geologische und bergtechnische Fachleute die auf der Erde vorhandenen Steinkohlenmengen zu schätzen gesucht. Natürlich gehen die Schätzungen weit auseinander. Für die Gesamterde rechnet man mit im ganzen 3 bis 6 Billionen Tonnen Steinkohlenvorrat. Da die durchschnittliche Förderung der letzten Friedensjahre zirka 1200 Millionen Tonnen jährlich betrug, würden sich bei gleichbleibender Jahresproduktion die Lager erst in 2500 bis 5000 Jahren erschöpfen. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Kohlenproduktion vorläufig dauernd zunehmen wird und daß bereits in einem oder mindestens in einigen Jahrhunderten ein relativer Kohlenmangel wenigstens in Europa eintreten wird, da dann die besten und bequemsten Schichten abgebaut sein werden und jedes Liefergreifen der Produktion mit unverhältnismäßig hohen Aufkosten verbunden sein wird; ganz abgesehen von dem Förderverlust, der durch das notwendige Stehenlassen von Pfeilern und Zwischenräumen und Schichten eintreten muß. Daher geht auch die Technik neuerdings mit dem Problem um, ob es nicht möglich sein könnte, den Bergwerksbetrieb auf ein Minimum zu reduzieren, die Kohle bereits in der Erde zu vergasen und das Gas an der Erdoberfläche teils in chemische Produkte, teils in Kraft umzuwandeln; das wäre um so wichtiger, als sowohl Dampfmaschinen wie Heizanlagen heute nur 10 bis 40 Prozent des Heizwertes der Kohle auszunutzen vermögen. Von einzelnen Ländern seien folgende Vorräte nebst voraussichtlicher Fördermöglichkeit bei den bisherigen Höchstproduktionsziffern angegeben:

	Vorrat Milliard. t	Fördermöglichkeit in Jahren
Deutschland, Ruhrgebiet	200—270	1500
„ Oberschlesien (heute größtent. Polen)	200—230	2500
Großbritannien	120—180	300
Belgien	15—20	500
Frankreich	15—18	200
Europäisches Rußland	10	?
Vereinigte Staaten	1000—1500	800—1000
China (davon allein 500 Milliarden Anthrazit)	1500—2000	?

Für die nächste Zeit wird als Kraftstoff das **Erdöl** nebst seinen Derivaten eine besondere Bedeutung besitzen, weil die schnelllaufenden Dieselmotoren und die Explosionsmotoren, also demgemäß auch See- und Luftschiffahrt und Automobiltechnik fast ausschließlich darauf angewiesen sind. Aber dieser Arbeitsklave wird am schnellsten verschwinden. Mit der Erschöpfung der Erdölvorräte rechnet man in den Vereinigten Staaten bereits in 3 bis 4 Jahrzehnten, auf der gesamten Erde in 1 bis 2 Jahrhunderten. Allerdings bis dahin wird ein künstlich gewonnener Kraftstoff von derselben Zusammensetzung an seine Stelle treten. Einem deutschen Chemiker, Professor Bergin, ist es gelungen, sowohl Braun- wie Steinkohle direkt zu verflüssigen und aus ihnen sowohl Schweröle wie die leichten Kohlenwasserstoffverbindungen auf chemischem Wege zu erzielen. Immerhin, der Tod des Kohlenklaven würde somit auch den Tod des Erdölklaven bedeuten.

Was dann? Bedeutet das auch das Ende der menschlichen Kultur? Nach den bisherigen Erfahrungen können wir beruhigt unser Vertrauen in die Technik setzen; Ersatz für die Arbeitsklaven der Gegenwart ist teilweise schon beschafft, teilweise sind Pioniere der Forschung auf dem Weg, neue Kräfte aufzuspüren und sie in das Kulturgetriebe der Menschheit einzuspannen.

Von der Kraft des Windes soll hier noch nicht einmal geredet werden; viel bedeutungsvoller werden die **Wasserkräfte** sein. Nicht mit Unrecht spricht man von der „weißen Kohle“. Zwar das Problem der Ausnutzung von Ebbe und Flut ist immer noch nicht zur Zufriedenheit gelöst, obwohl dem Techniker die Augen übergehen, wenn er sich überlegt, wie viele Millionen PS da täglich an allen ozeanischen Küsten dem Menschen verloren gehen. Aber keine Wasserkraftanlage verschlingt solche Aufwendungen für Wasserbauten und Maschinenanlagen wie ein Ebbe-Flut-Kraftwerk. Neuerdings ist die englische Regierung dabei, an der englischen Südwestküste zwischen Bristol und Newport ein solches Projekt zu verwirklichen. Die Mündung des Severn soll durch einen Staudamm abgeschlossen werden, hinter den das Seewasser bei Flut einströmt, um bei Ebbe wieder abzufließen, wobei das Gefälle durch in den Damm eingebaute Turbinen nutzbar gemacht wird. Man will auf diese Art 1 Million PS gewinnen; aber da die Kraftwerke nur mit sehr stark wechselndem Gefälle arbeiten, täglich nur 7 Stunden mit 1,5 bis 9 Meter Gefälle, können sie nur relativ kleine Maschineneinheiten von 1500 Kilowatt Leistung erhalten. Das würde also für die beiden geplanten Maschinenhäuser bei im ganzen 1 Million PS zirka 500 Maschineneinheiten bedeuten, deren Aufstellung und Betrieb keine Kleinigkeit ist.

Erheblich günstiger steht es mit den Binnengewässern der Erde. Wie groß diese Kraftvorräte sind, darüber gehen die Schätzungen der Sachverständigen weit auseinander. Mindestens rechnet man mit 400 Millionen PS, die dauernd zur Verfügung stehen, doch werden von andern bis zur doppelten Anzahl Pferdekkräfte angegeben.

Unstreitig über die meisten Wasserkräfte verfügt Afrika. Derselbe Erdteil, der lange Zeit hindurch die halbe Welt mit schwarzen Sklaven versorgt hat, wird also in Zukunft vielleicht der Hauptlieferant von weißen Kohlenklaven werden. Afrika ist eine große Hochfläche, die nach fast allen Seiten steil nach dem Meere abbricht; alle Flüsse, die aus dem Innern des Erdteils

kommen, bilden in ihrem wasserreichen Unterlauf große Katarakte, bisher riesige Verkehrs Hindernisse der Binnenschifffahrt, in Zukunft indirekt als Kraftstationen die eigentlichen Verkehrsvermittler. 40 bis 50 Prozent aller Wasserkräfte der Erde kommen auf Afrika, dann folgen Amerika (besonders Südamerika) mit etwa 25 Prozent, Asien mit 13 bis 14, Europa mit 9 bis 10 und Australien mit 6 bis 7 Prozent. Besonders Afrika, vielleicht aber noch eine ganze Reihe anderer Gebiete werden wohl in absehbarer Zukunft als Elektrizitätslieferanten für andere Länder und andere Kontinente auftreten, nachdem das Problem der Kraftübertragung durch Kabel bereits gelöst und an der drahtlosen Kraftübermittlung bereits gearbeitet wird. Dann wird Elektrizität ein ähnlicher Ausführartikel werden wie heute Steinkohle und Petroleum.

Von den riesigen Wasserkräftenergiemengen wird heute erst ein ganz geringer Bruchteil wirtschaftlich ausgenutzt, nur etwa 2 bis 5 Prozent der Gesamtheit, also 20 bis 25 Millionen PS. Am weitesten vorgeschritten ist die Wasserkräftausnutzung in den Vereinigten Staaten, wo 12 bis 13 Millionen PS von im ganzen zirka 60 Millionen verfügbaren PS Verwendung finden. In Europa sind es in allererster Linie die skandinavischen Länder und die Staaten, die an den Alpen Anteil haben (Italien, Frankreich, die Schweiz, Bayern und Österreich), in denen die Wasserkraftwirtschaft ausgebaut wird. In Deutschland sind 5 bis 10 Millionen PS verfügbar, von denen allein der Ausbau der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße jährlich zirka $\frac{1}{2}$ Million erzeugen soll. Würden sämtliche Wasserkräfte der Erde bereits heute rationell ausgenutzt, so entspräche das ungefähr dem doppelten bis dreifachen Betrag an Kohlen, der heute zur Kräfteerzeugung gefördert werden muß.

Aber mit dem Wasserflaven ist die Reihe der künftigen Kultursklaven bei weitem noch nicht abgeschlossen. Wir kennen bereits heute eine Anzahl von theoretisch sehr ergiebigen Kraftquellen, aber ihre rationelle Verwendung in der Praxis steht vorläufig noch dahin. Hierzu gehört zum Beispiel die unmittelbare Ausnutzung der Sonnenwärme (durch die die großen Wüstengebiete der Subtropen in riesige Kraftspender umgewandelt werden würden), die Kraftgewinnung durch Ausnutzung des Zerfalls radioaktiver Elemente und ähnliche chemische Vorgänge in der Welt der Atome.

Aber zum Schluß sei noch eines Kraftreservoirs Erwähnung getan. Wenn auch seine Erschließung vorläufig noch eine Utopie zu sein scheint, so liegt sie durchaus nicht im Bereich des Unmöglichen. Noch nicht ausgenutzt wird bisher die im Erdinneren vorhandene Wärme. Wie die Billionen von Kalorien der Erdwärme für den Menschen verfügbar gemacht werden könnten, darüber gibt es zwar mehr oder minder phantastische, aber keine realisierbaren Vorschläge. Also dieser Sklave schläft noch. Wir können aber mit Bestimmtheit annehmen, daß ihn die Technik ebenso erwecken wird, wenn die Menschheit seiner bedarf, wie sie Kohle und Wasserkraft und die anderen Kultursklaven in ihren Dienst zwang.

Aber sie wird vorher die letzten Reste der Menschenklaverei beseitigen und in einer sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für rationelle Produktion und Konsumtion von Naturgütern und Kulturprodukten zu sorgen haben.

Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes

Loth Sender, Frankfurt a. M.

V.

Angesichts der inzwischen eingetretenen außerordentlichen politischen Verhältnisse, die mit aller Deutlichkeit das Bestreben der Bourgeoisie offenbaren, nicht nur mit dem Ausbau weiterer Arbeiterrechte Schluß zu machen, sondern durch das Mittel der errichteten Diktatur auch die bereits bestehenden und gesetzlich geschützten abzubauen, könnte die Frage auftauchen: Hat es überhaupt noch Wert, im Augenblick in der Diskussion eines erst im Vorstadium des Entwurfs sich befindlichen Arbeitsgesetzes fortzufahren? Wir glauben, diese Frage mit aller Entschiedenheit bejahen zu müssen. Denn wir denken nicht daran, trotz der starken Bedrohungen des Augenblicks eine Position von vornherein kampflos preiszugeben. Und darum muß ohne Rücksicht auf die tobenden und unausweichlichen Machtkämpfe die planmäßige Arbeit für einen Fortbau des begonnenen Rechtsgebäudes fortgesetzt werden, unbekümmert um das Auf und Nieder des draußen tobenden Ringens. Denn wir glauben an den endlichen Sieg unserer Sache und wollen für diesen Tag gerüstet sein. Aus diesem Grunde sei die Besprechung des Gesetzentwurfs hier fortgesetzt.

Erfreulich ist, daß im Entwurf wenigstens das Prinzip des

bezahlten Urlaubs

festgelegt ist, aber es muß doch auch sofort hinzugefügt werden, daß die praktische Ausführung dieses Prinzips nach dem Entwurf eine so außerordentlich dürftige ist, daß von seinen Wohltaten dem Arbeitnehmer nicht allzu viel zuteil werden dürfte. Es ist nach dem Wortlaut des § 93 anzunehmen, daß das Arbeitsverhältnis bei dem betreffenden Arbeitgeber mindestens ein Jahr ununterbrochen gedauert haben muß, bis ein Urlaub von sage und schreibe ganzen drei Tagen fällig ist. Nachdem doch schon einmal grundsätzlich die Notwendigkeit der Urlaubsgewährung im Interesse der Volksgesundheit anerkannt ist, müßte dieser wenigstens in einem solchen Ausmaße gewährt werden, daß auch dieses Ziel erreicht wird. Daß aber in knappen drei Tagen, von denen noch ein Bruchteil der Zeit verloren gehen müßte, wenn der Urlaub zweckmäßigerweise auf dem Lande verlebt werden soll, eine Wiederauffrischung der Körper- und Nervenkräfte in ausreichendem Maße möglich sei, wird wohl selbst der Arbeitgeber nicht behaupten wollen, da er doch in der Regel für sich selbst eine sehr viel längere Erholungsreise für notwendig erachtet und auch seine menschlichen Körper- und Nervenkräfte von derselben Beschaffenheit sind, wie diejenigen des zufällig in Armut geborenen Arbeitnehmers. Ja, man kann sogar hinzufügen, daß der letztere um so erholungsbedürftiger ist, als sein Ernährungsstand sich auf einem viel tieferen Niveau befindet und dadurch der Wiederaufbau der Kräfte meist ohnehin nur ganz unzureichend sich vollzieht.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes müßte ein Arbeitnehmer mindestens sieben Jahre ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses fertiggebracht haben, ehe er zu der großartigen Gewährung ganzer neun Ferientage käme. Das dürfte wohl für die meisten ein unerreichbares Paradies bleiben, denn

nach den Gepflogenheiten unserer Unternehmer gehört eine so lange Dauer eines Arbeitsverhältnisses zu den größten Seltenheiten und könnte es in der Zukunft um so mehr werden, wenn die Dauer der Urlaubsgewährung an eine bestimmte Anzahl Jahre ununterbrochener Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses gebunden wird. Da der Unternehmer in seinem Egoismus und seiner Gleichgültigkeit gegenüber dem Stand der Volksgesundheit gar kein Interesse daran hat, viele Tage bezahlen zu müssen, an denen ihm nicht durch Mehrarbeit Profit zufließt, könnte die Pflicht zur Urlaubsgewährung **in der vorgesehenen Weise** leicht zu einem Anreiz werden, ein so lange dauerndes Arbeitsverhältnis einfach nicht zustandekommen zu lassen.

Darum müssen wir verlangen, daß nicht halb gegeben werde. Wird schon die Notwendigkeit eines jährlichen Urlaubs anerkannt, dann belaste man die Vorschrift nicht mit solch einschränkenden Bestimmungen, wie sie die nach ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bedeutet. Auch hat es keinen Sinn, eine Urlaubsvorschrift mit nur drei Tagen im Jahr beginnen zu lassen, weil eine so kurze Ausspannung kaum den Anfang einer Erholung bringen kann.

Es müßte mit einem mindestens **eintwöchigen** Urlaub begonnen werden, der sich dann zu erhöhen hätte bis auf vier Wochen. Ein Heruntergehen unter diese Norm würde praktisch für viele Angestellte heute bereits eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeuten, und das kann doch unmöglich die Absicht noch der Zweck eines neuen Gesetzes sein.

Wenn es in einer weiteren Bestimmung alsdann heißt, daß durch Tarifvertrag Abweichungen vom gesetzlichen Urlaub vereinbart werden können, so wäre zum Schutz der Arbeitnehmer der Zusatz notwendig, daß solche Abweichungen in keinem Falle hinter die Bestimmungen des Gesetzes zurückgehen dürfen.

Außerordentlich schwierig liegt die Frage der

patentfähigen Erfindungen,

und ihre Regelung kann in dem Entwurf nicht befriedigen. Hier stoßen wir ja wiederum auf das dem Interesse der Volkswirtschaft durchaus widersprechende enge Betriebs- und Profitinteresse des Kapitals, auf dem überhaupt unser ganzes Patent- und Erfindertwesen mit dem Schutz der Geheimhaltung aufgebaut ist. An diesem Punkt wird jede auf Gemeinwirtschaft gerichtete Umwandlung in erster Linie den Hebel anzusetzen haben. Von einer höheren Warte aus gesehen, ist aber die Intelligenz und Fähigkeit eines Einzelindividuums eine Naturgabe, auf die die Allgemeinheit Anspruch hat, die darum in den Dienst des Volksganzen gestellt werden müßte. Freilich sind solche Gedankengänge unserer derzeitigen auf dem Grundsatz des Egoismus aufgebauten Gesellschaft völlig fremd. Aber selbst innerhalb dieses kapitalistischen Prinzips des Vorteils für den einzelnen begeht der Entwurf noch die größten Ungerechtigkeiten. Denn wenn ein Vorteil für den einzelnen aus einer Erfindung entstehen soll, dann kann dieser einzelne logischerweise doch jedenfalls nur der Erfinder selbst sein, nicht aber der Unternehmer, bei dem er zufällig beschäftigt ist. Letzterer hat an der geistigen Leistung gar keinen Anteil und er hat insbesondere in denjenigen Fällen keinen wahrhaft vertretbaren Anspruch auf die Erfindung, wenn er den betreffenden Arbeit-

nehmer für eine ganz andere Leistung eingestellt hat. So zum Beispiel den Dreher, dessen Arbeitskraft lediglich für die betreffende Dreherarbeit gekauft wurde und auf dessen Produkt geistiger Arbeit — die ja gar nicht im Dienste des Unternehmers geleistet wurde — doch unmöglich moralischer Anspruch von einem Dritten erhoben werden kann. Anders könnte es sich schon verhalten etwa bei einem Chemiker, der ausschließlich zum Zwecke der Vornahme chemischer Untersuchungen mit dem Ziel der Auffindung neuer Verfahren von einer chemischen Fabrik eingestellt worden ist. Solchen Unterschied sieht aber der Entwurf nicht in genügendem Maße vor.

Er geht nach der Begründung von dem Prinzip aus, daß das Ergebnis erfinderischer Tätigkeit dem Arbeitgeber, angemessenes Entgelt dafür dem Arbeitnehmer zusteht. Es muß aber doch sofort frappieren, daß die Verherrlicher der Forderung nach dem „freien Spiel der Kräfte“, nach „freier Konkurrenz“ diese Forderung nur für sich selbst gelten lassen wollen, während sie den Arbeitnehmern von vornherein das Recht nehmen wollen, dieses Prinzip auf alle in gleicher Weise anzuwenden und darum auch für sich in Anspruch zu nehmen, zum mindesten die außerhalb ihrer eigentlichen Berufstätigkeit gemachte Erfindung „bestens“ zu verwerten, ihr geistiges Eigentum auch als ihr materielles Eigentum betrachten zu können.

Die Unterscheidungen zwischen „Betriebserfindung“, „Dienstserfindung“ und „betriebsverwandter freier Erfindung“ dürften im praktischen Leben mancherlei Schwierigkeiten bieten. Denn wie will man zum Beispiel nachweisen, daß eine sogenannte Betriebserfindung lediglich durch die Erfahrungen und Vorarbeiten des Betriebes veranlaßt wurde? Wird aber eine solche Erfindung als Betriebserfindung gekennzeichnet, so soll diese in allen Beziehungen dem Arbeitgeber zustehen, dieser auch als Erfinder gelten.

Für betriebsverwandte Erfindungen gilt als Norm, daß sie dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen sind. Dem Arbeitgeber steht die Verwertung dieser Erfindung selbst in den Fällen zu, **auch wenn dies nicht besonders vereinbart ist**. Der Arbeitgeber kann innerhalb angemessener Frist gegen Zahlung angemessenen besonderen Entgelts die Überlassung der Vermögensrechte an einer solchen betriebsverwandten freien Erfindung verlangen oder sie in seinem Betrieb verwerten. Es ist also ganz in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt, wie der Erfinder — selbst bei einer sogenannten freien Erfindung — die Frucht seiner geistigen Arbeit verwerten darf. Und dabei ist der Arbeitgeber noch nicht einmal verpflichtet, das Patent in seinem Betriebe auch auszunutzen. Es soll ihm vielmehr ausdrücklich auch noch die Freiheit überlassen werden, die Erfindung gar nicht oder nicht im Betriebe zu benutzen, ja er kann sogar sein Recht daran veräußern. Damit würde das teilweise schon bestehende schreiende Unrecht in der jedem Rechtsinn aufs schroffste widersprechenden Weise verewigt und zum Nutznießer der geistigen Leistung eines andern der Unternehmer gestempelt, obwohl er an dieser Leistung keinerlei Anteil hat.

Durch ein solches Vorgehen schafft man nicht nur eine grobe Ungerechtigkeit, sondern man nimmt auch den in der heutigen Gesellschaft unentbehrlichen Anreiz zu freiwilliger geistiger Arbeit, der in dem dafür erzielbaren Gewinn lockt. Soll doch der Hauptgewinn dem Unternehmer zufließen, der

gar keine Anstrengung gemacht hat, ja in vielen Fällen gar nicht fähig gewesen wäre, eine ähnliche Leistung zu vollbringen. Und selbst der Anreiz kann genommen werden, der für den Erfinder in der Erprobung seines Patents im Betriebe liegen kann, weil diese praktische Anwendung doch gleichzeitig Anreiz zu weiteren Verbessierungen sein könnte. Spricht doch die Begründung in einer geradezu verblüffenden Offenheit aus:

„Zahlreiche Patente werden genommen, nur um ein anderes Verfahren zu schütten, oder um dem Wettbewerber einen Weg zu verbauen, oder um sich einen Weg offen zu halten, von dem man noch nicht weiß, ob man ihn künftig gehen will.“

Das bedeutet die gesetzliche Sanktionierung einer aus dem nackten Konkurrenzinteresse des einzelnen geborenen Schädigung der Allgemeinheit. Und natürlich wird mit dieser Schädigung der Allgemeinheit auch das Interesse des Arbeitnehmers als Erfinder aufs schwerste getroffen. Denn über das, was als „angemessenes Entgelt“ zu gelten hat, hat ja nicht der Arbeitnehmer selbst zu befinden, und obendrein wird die Bestimmung dieser Summe davon abhängen, welchen Vorteil der Unternehmer aus dem Patent zieht. Da es ihm aber doch freigestellt ist, ob er das ertorbene Patent überhaupt verwertet, wird er möglicherweise überhaupt keinen direkten Nutzen (wenn auch indirekten im Konkurrenzkampf) aus der Erfindung ziehen, und daraus folgt ohne weiteres, daß die Entschädigung an den Erfinder entsprechend gering sein wird.

Und selbst über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus sollen dem Arbeitnehmer die Ketten angelegt bleiben, die ihm vom Betriebsunternehmer angelegt worden sind; denn auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer eine betriebsverwandte freie Erfindung nicht unbeschränkt für sich selbst verwerten.

Dieses Kapitel der Regelung des Erfinderrechts eines Arbeitnehmers ist außerordentlich lehrreich; es deutet uns die ungeheuren Mängel der so vielgepriesenen kapitalistischen Gesellschaftsordnung auf. Wohl gibt man vor, daß nur diese Ordnung imstande sei, durch den Profit den unentbehrlichen Anreiz zu schöpferischer Tätigkeit zu geben. Aber gerade auf dem Gebiet der schöpferischen Tätigkeit, dem der Betätigung genialen Erfindergeistes, schaltet man das Prinzip sowohl des freien Spiels der Kräfte wie insbesondere auch dasjenige des winkenden hohen Profits aus, indem der hohe Profit demjenigen winkt, der gar keine geistige Leistung vollbracht hat, während dem schöpferisch Tätigen nur ein geringeres Entgelt zugesprochen wird. Und dennoch sind die großartigsten Erfindungen von Menschen gemacht worden, die herzlich wenig oder gar überhaupt keinen materiellen Nutzen aus ihrer Geistesarbeit gezogen haben. Wieviel großartiger aber wird erst die Entfaltung menschlichen Geistes und Genies sein, wenn solche Leistungen frei und ohne Geheimhaltung der Volksgemeinschaft einst zukommen und der Segen solch schöpferischer Tätigkeit jedem Glied der Gesellschaft zuteil wird. Welch ein doppelter Ansporn für die Geistesaktivität wird alsdann in der Förderung des allgemeinen Wohlstandes und in der offenen Anerkennung und Dankbarkeit der Mitwelt für den schöpferisch Tätigen liegen!